

bitte sofort vorlegen!  
Befangenheitssache

**Sylvia Stolz**

**Rechtsanwältin**

Hindenburgallee 11  
85560 Ebersberg  
Tel/Fax: 08092 / 24418

S. Stolz, Rechtsanwältin, Hindenburgallee 11, 85560 Ebersberg

Per Fernkopie Nr. 0621 2922167

Landgericht Mannheim  
6. gr. Strafkammer  
A1  
68159 Mannheim

Ebersberg, den 10.11.05

**In der Strafsache Ernst Zündel – 6 KLS 503 Js 4/96 -**

**hier betreffend das Ablehnungsgesuch des Angeklagten  
gegen den VRiLG Dr. Meinerzhagen vom 08.11.05**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters vom 08.11.05 gibt dem Angeklagten Veranlassung zu folgender Erwiderung, die hiermit in seinem Namen zugleich als

#### **Beschwerde**

gegen den Widerruf der Pflichtverteidigerbestellung der Unterzeichneten vorgetragen wird:

Zur Frage seiner möglichen Befangenheit hat sich Herr Dr. Meinerzhagen überhaupt nicht geäußert.

Seine umfänglichen Ausführungen sind nichts anderes als eine subjektive Verteidigungsschrift, die angesichts der Abseitigkeit seiner Argumentation seine Voreingenommenheit sowohl gegen den Angeklagten als auch gegen dessen Verteidiger verdeutlicht.

In seiner „zweiten Überlegung“ macht sich Dr. Meinerzhagen anheischig, die von der von ihm eingesetzten Pflichtverteidigerin gestellten Anträge auf Einstellung bzw. Aussetzung des Verfahrens samt der dazu vorgetragenen Begründung dahingehend zu beurteilen, daß die Unterzeichnete „kein geeigneter Beistand (für den Angeklagten) sei und einen ordnungsgemäßen Verfahrensablauf nicht zu gewährleisten vermöge“.

Als erfahrenem Strafkammervorsitzenden kann dem abgelehnten Richter nicht entgangen sein, daß seine Handlungsweise im Gesetz keine Grundlage hat – also willkürlich ist.

Der bestellte Verteidiger ist Verteidiger im vollen Sinne dieses Wortes. Im Verhältnis zum Gericht ist er als Rechtsanwalt gemäß § 1 Bundesrechtsanwaltsordnung ein unabhängiges Organ der Rechtspflege. Er ist nicht anders zu behandeln als ein Wahlverteidiger.<sup>1</sup> Seine Unabhängigkeit vom Gericht ergibt sich aus dem Wesen der Strafverteidigung. Er ist dem Gericht nicht untergeordnet, sondern er ist in voller Gleichberechtigung tätig. Die unmittelbare Folge davon ist, daß der Verteidiger weder der Ordnungsstrafgewalt des Gerichts noch sonstigen Zwangsmaßnahmen gemäß § 177 GVG unterliegt.<sup>2</sup>

Für den Ausschluß des Pflichtverteidigers gelten die gleichen engen Grenzen gemäß § 138 a StPO wie für den Ausschluß eines Wahlverteidigers. Die Entscheidung darüber trifft das Oberlandesgericht im Verfahren nach §§ 138 c und 138 d StPO unter Beteiligung der zuständigen Rechtsanwaltskammer.

Der im Gesetz nicht vorgesehene Widerruf der Bestellung aus wichtigem Grund ist nur in eng begrenzten Ausnahmefällen zulässig.<sup>3</sup> Die Voraussetzungen für eine solche Maßnahme sind in Bezug auf die Unterzeichnete offensichtlich nicht gegeben.

Der abgelehnte Richter hat in seiner **vor Beginn der Hauptverhandlung** getroffenen Verfügung vom 07.11.05 den Widerruf der Pflichtverteidigerbestellung damit begründet, daß die Unterzeichnete „durch die Argumentationslinie der Antragschrift und die gebrauchten Formulierungen zum Ausdruck gebracht habe, daß sie eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptverhandlung nicht gewährleisten kann und will.“

Das ist in der Tat eine denkwürdige Begründung. Eine krassere Zensur der Verteidigung durch den Vorsitzenden Richter ist kaum denkbar. Anzunehmen, daß sich Dr. Meinerzhagen der Willkürlichkeit seiner Handlungsweise nicht bewußt gewesen sei, hieße, ihm die Kenntnis der Grundlagen eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens abzusprechen.

Eine Steigerung erfährt diese Wertung dadurch, daß Dr. Meinerzhagen schon die bloße **Gefahr** einer nicht förderlichen Verteidigertätigkeit als Widerrufsgrund ins Feld führt.

Ferner soll „das Ansinnen von Rechtsanwältin Stolz, Herrn Rechtsanwalt Mahler als ‚Assistent‘ der Verteidigung für sie tätig werden zu lassen“, den Entschluß zum Widerruf der Pflichtverteidigerbestellung mitbestimmt haben. Dabei gibt Dr. Meinerzhagen vor, die Assistententätigkeit des Genannten als Verstoß gegen § 145c StGB zu werten. Er will den Regelfall nicht kennen, daß durch Zulassungszug bzw. Berufsverbot dehabilitierte Rechtsanwälte, um weiterhin ihr Leben mit dem Erlernten zu fristen, als einfache juristische Mitarbeiter in die Dienste eines Berufskollegen treten. Sie bringen ihr juristisches Wissen in die Mitarbeit ein, indem sie für ihren nunmehrigen „Brötchengeber“ die Fallbearbeitung vorbereiten - u.a. auch durch Anfertigung von Schriftsatzentwürfen, die, wenn sie gelungen sind, mit oder ohne Änderung vom Rechtsanwalt in eigener Verantwortung übernommen werden. Sie beeinflussen als juristische Mitarbeiter sicherlich auch den Rechtsanwalt, aber sie üben damit gerade nicht selbst den Beruf eines Rechtsanwalts aus. Das Berufsbild des Rechtsanwalts ist in § 3 BRAO hinreichend umschrieben. Das Fachgespräch zwischen dem Rechtsanwalt und seinem juristischen Mitarbeiter ist keine Rechtsberatung im Sinne von § 3 Abs. 1 BRAO und § 1 Rechtsberatungsgesetz.

**Ein einfacher Telefonanruf beim Vorstand der örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammer könnte im Freibeweisverfahren dem Gericht die entsprechenden Kenntnisse vermitteln.**

**Alle** Überlegungen des abgelehnten Richters bezüglich des von ihm angenommenen Verstoßes des Kollegen Mahler gegen das Berufsverbot sind zurückführbar auf den Inhalt des Schriftsatzes vom 18.10.05. Selbst wenn – wie Dr. Meinerzhagen anzunehmen scheint - dieser vollständig von Herrn Rechtsanwalt Mahler erarbeitet worden wäre, läge darin – wie im Vorstehenden gezeigt wurde - keine Zuwiderhandlung gegen das Berufsverbot.

---

<sup>1</sup> Dahs, Hans, Handbuch des Strafverteidigers, 6. Aufl., Köln 1999, Rdnr. 39 unter Bezugnahme auf BHG NSTZ 1997, 46; OLG Düsseldorf, NSTZ 1988, 517

<sup>2</sup> Dahs a.a.O. RdNr. 29

<sup>3</sup> Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 42. Aufl., 1995, § 143 RdNr. 3 f.

Anhaltspunkte für ein „Strohmann-Verhältnis“ zwischen der Unterzeichneten und dem Kollegen Mahler bestehen nicht und werden von Dr. Meinerzhagen auch nicht behauptet.

Es ist dem abgelehnten Richter zu danken, daß er durch seine verzweifelte und hilflose Reaktion auf den Schriftsatz der Unterzeichneten vom 18.10.05 deutlich macht, worum es eigentlich geht. Es ist nicht schwer zu erraten, daß die Erwartung interessierter Kreise, vermittels der Prozesse gegen sogenannte Holocaustleugner die „Auschwitzkeule“ intakt und einsatztauglich zu erhalten, das Justizgebaren bestimmt. Möglichst geräuschlos – ohne Möglichkeit für die Angeklagten, sich dagegen zu wehren – soll demonstriert werden, daß der Aufstand für die geschichtliche Wahrheit denen, die ihn wagen, einen hohen Preis abverlangt.

In dem vom abgelehnten Richter so vehement verteufelten Schriftsatz vom 18.10.05 ist der Weg vorgezeichnet, auf dem dieses Vorhaben der Feinde des Deutschen Reiches zum Scheitern gebracht werden wird. Zwar werden die Gerichte der OMF-BRD noch eine Weile – jedoch nicht mehr lange – die Gedankenkrieger, die für die Wahrheit fechten, zu hohen Freiheitsstrafen verurteilen. Deren Gegenwehr wird allerdings dem auf Lügen aufgebauten Herrschaftsgefüge vernichtende Schläge versetzen, bis es schließlich zusammenbricht. Die Verteidigung hat in jenem Schriftsatz angekündigt, daß sie zeigen werde, daß die „Offenkundigkeit des Holocausts“ von Anfang an nur vorgetäuscht worden ist. Die dafür beizubringenden Beweise sind erdrückend. Das als ein „verteidigungsfremdes“ Verhalten darstellen zu wollen, macht den Einfluß der Hintergrundmacht auf das Verfahren kenntlich.

Allein schon die Ankündigung der auf die Wurzel der Holocaustreligion zielenden Verteidigung hat den abgelehnten Richter bis zur Rechtsblindheit gereizt.

Daß dieser sich von allen rechtlichen Rücksichten entbunden glaubte, erhellt auch aus dem Umstand, daß er den Widerruf der Bestellung zur Pflichtverteidigerin **ohne Gewährung rechtlichen Gehörs** schon vor dem Beginn der Hauptverhandlung verfügt, aber diesen Schritt zunächst verheimlicht hat, um in der Hauptverhandlung den Eklat um den Kollegen Mahler bis hin zur Androhung der Ordnungshaft und Anordnung der Ausübung körperlicher Gewalt gegen Herrn Mahler inszenieren zu können.

Die weitere Ausflucht des abgelehnten Richters, er habe Erkundigungen über die Wahlverteidiger bis hin zur Einholung eines Zentralregisterauszuges bezüglich des Kollegen Jürgen Rieger angestellt, um deren Eignung zu „bestellten Verteidigern“ zu prüfen, ist im Reich der Groteske angesiedelt. Weiß er denn nicht, daß er dem Angeklagten die Wahlverteidiger nicht einseitig durch „Bestellung“ entreißen und damit die Möglichkeit zur Mandatskündigung nehmen kann? Welcher Wahlverteidiger würde sich denn die Möglichkeit zu freier Honorarvereinbarung rauben lassen und sich mit der spärlichen Vergütung für bestellte Verteidiger begnügen?

Mit den Wahlverteidigern war auch nicht die Möglichkeit einer Verteidigerrochade nach dem Muster der Bestellung der Unterzeichneten zur Officialverteidigerin erörtert worden. Herr Dr. Meinerzhagen konnte ernsthaft einen solchen Schritt nicht in Erwägung ziehen, da er doch mit der Abberufung der Unterzeichneten deutlich gemacht hatte, daß er einen „echten“ Verteidiger als „bestellten Verteidiger“ nicht dulden werde. Nach diesem Vorspiel ist jeder Rechtsanwalt, der sich von Dr. Meinerzhagen zum „bestellten Verteidiger“ machen läßt, mit dem Odium der Willfährigkeit belastet.

Schließlich scheint die Willkür des abgelehnten Richters auch in dem Umstand auf, daß er seine Erwägungen bezüglich der Bestellung eines neuen Pflichtverteidigers in der Hauptverhandlung öffentlich zum Besten gegeben hat. Die Verteidigerbestellung ist nach § 142 StPO Sache des Vorsitzenden des Gerichts. Die entsprechende Verfügung geht die Öffentlichkeit nichts an und erfolgt deshalb außerhalb der Hauptverhandlung. Die böartige Gesinnung des abgelehnten Richters liegt offen zutage, wenn man berücksichtigt, daß er für sich die Bestellung der Wahlverteidiger Rieger und Dr. Schaller bereits bei Abfassung seiner Verfügung vom 07.11.05 ausgeschlossen hatte.

Daß Dr. Meinerzhagen hier nur einen Vorwand gesucht hat, um die Wahlverteidiger öffentlich zu verunglimpfen, wird durch die öffentliche Verlesung des Zentralregisterauszuges bezüglich des Rechtsanwalts Jürgen Rieger zur Gewißheit – zumal die Strafliste Eintragungen enthält, die der beschränkten Auskunft unterliegen. Dieses Verhalten begründet den Verdacht eines strafbaren Verstoßes gegen das Gebot zur Amtsverschwiegenheit (§ 353b StGB)<sup>4</sup>.

---

<sup>4</sup> vgl. dazu Dreher/Tröndle, StGB, 47. Aufl., 1995, § 353b Rdnr. 7 bezüglich Straflisten

Als Vorsitzendem Richter einer großen Strafkammer war ihm auch bewußt, wie tiefgreifend die öffentliche Erörterung von Vorstrafen in das Leben eines Betroffenen eingreift. Der Gesetzgeber hat deshalb in § 243 Abs. 4 Satz 3 StPO vorgeschrieben, daß Vorstrafen eines **Angeklagten** nur insoweit festgestellt werden sollen, „als sie für die Entscheidung von Bedeutung“ sind. In der Kommentarliteratur wird den Gerichten dementsprechend besondere Rücksichtnahme auf die Belange eines Angeklagten nahe gelegt. Die Verlesung von Straflisten soll danach so spät wie möglich erfolgen und auch erst dann, wenn abzusehen ist, daß es nicht zu einem Freispruch kommen wird.<sup>5</sup> Noch weitergehende Einschränkungen bezüglich der Erörterung von Vorstrafen gelten zum Schutze von Zeugen. Dieser soll nach Vorstrafen nur gefragt werden, wenn dies notwendig ist zur Feststellung seiner Zeugnisfähigkeit bzw. seiner Glaubwürdigkeit (§ 68a Abs. 2 StPO).

Wenn bereits in Bezug auf einen Angeklagten oder Zeugen die Verlesung von Vorstrafen nach Gesetz und Rechtsprechung äußerster Zurückhaltung bedarf, dann gilt dies erst recht in Bezug auf einen Rechtsanwalt zum Schutze der Berufsehre des Verteidigers als unabhängiges Organ der Rechtspflege, zumal für eine Verlesung dessen Registerauszugs keinerlei Veranlassung besteht.

Dem abgelehnten Richter kam es offensichtlich darauf an, sämtliche Verteidiger als Träger einer – völlig grundgesetzwidrig (vg. Art. 4 GG) - zum „Verbrechen“ erklärten Gesinnung abzustempeln. Die so suggerierte geistige Nähe zum Angeklagten sollte den Argumenten der Verteidigung von vornherein die Aufmerksamkeit insbesondere der Laienrichter aber auch der kontrollierenden Öffentlichkeit entziehen und das Gewicht der ohnehin bestehenden Voreingenommenheit gegen den Angeklagten erhöhen.

Der abgelehnte Richter hat das – was durchaus ungewöhnlich ist – auch eingestanden, indem er in seiner Stellungnahme ausführt:

*„Erwähnt wurden diese Umstände (die Vorstrafen des Rechtsanwalts Rieger) nicht **primär**, um den Wahlverteidiger zu ‚diffamieren‘, sondern um die ablehnende Entscheidung (welche?/RA Stolz) nachvollziehbar zu machen und zu begründen.“*

Wenn nicht „primär“ dann verfolgte er doch **auch** das Ziel der Diffamierung der Verteidiger! Er wollte – sozusagen – „zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen“. Da nun aber für die angeblich „primär“ verfolgte Absicht nicht die geringste Veranlassung – ja nicht einmal eine Berechtigung – bestand, bleibt unter dem Strich die „sekundäre“ Absicht als die allein maßgebliche übrig.

Die besondere „verunglimpfende“ Energie des Dr. Meinerzhagen tritt in dem Umstand zutage, daß er sich mit der Verlesung des Zentralregisterauszuges nicht zufrieden gab, sondern eine besondere Anstrengung unternahm, eine in der juristischen Fachliteratur (hier im Internet) in anonymisierter Form veröffentlichte Entscheidung des Bundesgerichtshofes bezüglich der Person des darin nur mit Initialen erwähnten Verurteilten zu entschlüsseln. Um das zu erreichen, hat er Beamte des Bundesgerichtshofes vermutlich zu strafbarer Verletzung des Dienstgeheimnisses und der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes veranlaßt bzw. angestiftet. Die Veröffentlichung der unverschlüsselten BGH-Entscheidung in der Hauptverhandlung vom 08.11.05 dürfte eine weitere Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353b StGB) sein.

Wenn unüberbrückbare Auffassungsgegensätze ideologischer oder politischer Art zwischen Angeklagtem und Pflichtverteidiger bereits kein Aufhebungsgrund für die Pflichtverteidigerbestellung sind<sup>6</sup>, umso weniger können Auffassungsgegensätze zwischen Pflichtverteidiger und Gericht (!) einen solchen Grund ergeben.

Durch den die Anträge vom 18.10.05 zurückweisenden Beschluß der Strafkammer vom 07.11.05 und seiner Verlesung in der Hauptverhandlung durch den abgelehnten Richter hat dieser seinem Diffamierungswerk die Krone aufgesetzt. Mit seiner Polemik gegen die von der Unterzeichneten im Schriftsatz vom 18.10.05 vorgetragene Argumente der Verteidigung hat er in der Öffentlichkeit den Eindruck erweckt, als hätte sich die Unterzeichnete der Volksverhetzung (§ 130 Abs. 1 StGB) schuldig gemacht. In den in der Hauptverhandlung verlesenen Beschluß heißt es auf S. 3:

---

<sup>5</sup> Kleinknecht/Meyer-Goßner, a.a.O. § 243 RdNr. 34 m.w.N.

<sup>6</sup> Kleinknecht/Meyer-Goßner, a.a.O. § 243 RdNr. 5 m.w.N.

*„Da der Antrag der Verteidigung nicht nur die genannten revisionistischen Thesen rezitiert, sondern derartiges Gedankengut selbst vorträgt, insbesondere die in Deutschland ansässigen jüdischen Mitbürger u.a. als ‚Staat im Staate‘ bezeichnet, die durch Täuschung und Tarnung als Teil der ‚Weltjudenheit‘ von ihrem Volksgeist (Jahwe) beauftragt seien, die ‚nicht jüdischen Völker zu versklaven und widerspenstige Völker zu töten‘ (Antragschrift S. 49) stachelt die Verteidigung – Rechtsanwältin Stolz zum Haß gegen die Juden auf (§130 I Nr. 1 StGB).*

*Diese Äußerung und die Bezeichnung der Juden als ‚Feindvolk‘ stellen zusammen mit der Behauptung, der Massenmord an den Juden unter der Gewaltherrschaft des Nationalsozialismus sei eine Propagandalüge der Juden, eine in besonders aggressiver Weise vorgetragene sog. qualifizierte Auschwitzlüge (BGHSt 46, 212 ff.) dar, die darauf ausgerichtet ist, feindliche Gefühle gegen die Juden im allgemeinen und gegen die in Deutschland lebenden Juden insbesondere zu erwecken.*

*Gleiches gilt für die Äußerung, wonach die Justiz unfähig sei, ‚das deutsche Volk vor Ausraubung und Vernichtung zu schützen, weil sie – unwissend durch die Ausrichtung auf die Moderne – selbst Teil des jüdischen Geistes geworden ist‘ (Antragsschrift S. 51). Damit wird nicht nur die Hetze gegen die jüdische Bevölkerung fortgesetzt, sondern die Richterschaft in diese miteinbezogen.*

*Die Kammer weist darauf hin, daß sie keinesfalls die Begehung von Straftaten gemäß 130 I StGB in öffentlicher Hauptverhandlung dulden und daher entschieden jeden Versuch der Verteidigung zurückweisen wird, derartige Hetze öffentlich zu verbreiten.“*

Dr. Meinerzhagen war sich des Umstandes bewußt, daß mit dem schriftsätzlichen Vortrag weder der Tatbestand des § 130 I StGB noch der Tatbestand des § 130 III und IV StGB noch sonst irgendeine Straftat gesetzt ist. Dem Gericht steht nicht das Recht zu, den Verteidiger wegen seiner Anträge oder sonstigen Prozeßhandlungen zu rügen oder sein Verhalten als berufsrechtswidrig zu beurteilen. Das Gericht hat auch nicht den Verteidiger zu kritisieren.<sup>7</sup> Schon gar nicht ist das Gericht befugt, in verunglimpfender Art und Weise den Inhalt eines Schriftsatzes sinnentstellend aus dem Zusammenhang reißend derart unzureichend wiederzugeben.

Da es sich insoweit nicht um eine Bagatelle handelt, über die man hinwegsehen könnte, geht eine Abschrift dieser Erwiderung an die Staatsanwaltschaft Mannheim mit dem Ersuchen, Ermittlungen gegen den abgelehnten Richter wegen aller in Betracht kommenden Straftatbestände einzuleiten. Etwa erforderliche Strafanträge werden hiermit im Namen des Angeklagten Ernst Zündel als auch in eigenem Namen gestellt.

Die Ankündigung der Strafkammer, daß sie „entschieden jeden Versuch der Verteidigung zurückweisen wird, derartige Hetze öffentlich zu verbreiten“, ist in der Sache die Ankündigung einer offenen Rechtsbeugung oder genauer noch: die Proklamation dieses Verfahrens zum Scheinprozeß.

Der Befangenheitsantrag des Angeklagten Ernst Zündel ist mehr als begründet. Der abgelehnte Richter hat offensichtlich die Kontrolle über sich verloren. Das Verfahren leidet bereits nach dem ersten Verhandlungstag an nicht reparablen Mängeln und muß deshalb neu begonnen werden. Die dazu notwendigen Entschlüsse sollten jetzt und nicht erst nach einjähriger Verhandlung gefaßt werden.

Mit freundlichen Grüßen,



Sylvia Stolz  
Rechtsanwältin

---

<sup>7</sup> Dahs a.a.O. Rz 29